



Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, 11019 Berlin

Herrn
Jens Koeppen
Mitglied des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Dr. Philipp Nimmermann
Staatssekretär

Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin

Postanschrift:
11019 Berlin

Tel. +49 30 18 615-6970

BUERO-ST-N@bmwk.bund.de

www.bmwk.de

Schriftliche Frage an die Bundesregierung im Monat Februar 2024
Frage Nr. 2/293

Berlin, 26. Februar 2024
Seite 1 von 3

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

seitens der Bundesregierung beantworte ich die Frage wie folgt:

Frage:

Wie hat die EU-Kommission gegenüber der Bundesregierung deutlich gemacht, dass sie kein Interesse daran habe, Beihilfen für russische Eigentümer zu genehmigen (bitte konkret ausführen; vgl. Bericht des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz Stefan Wenzel in der Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz und Energie des Deutschen Bundestages am 21. Februar 2024 im Zusammenhang mit dem Tagesordnungspunkt 2a „Verfahren zur Enteignung der Geschäftsanteile an Rosneft Deutschland GmbH und Folgen für die PCK Raffinerie GmbH in Schwedt/Oder“), und seit wann hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, dass die EU-Kommission ihre Entscheidung zum Beihilfeverfahren für Fördermittel zur Ertüchtigung der Pipeline Rostock–Schwedt von der Änderung der Eigentümerstruktur der PCK Raffinerie GmbH abhängig macht?

Antwort:



Seite 2 von 3

Randnummer 33 des „Befristeten Krisenrahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine“ (Amtsblatt der Europäischen Union C 131 vom 24. März 2022, Seiten 1 ff.; nunmehr Randnummer 52 des „Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge des Angriffs Russlands auf die Ukraine – Krisenbewältigung und Gestaltung des Wandels“ (Amtsblatt der Europäischen Union C 101 vom 17. März 2023, Seiten 3 ff.)) sieht vor:

„Beihilfen auf der Grundlage dieser Mitteilung dürfen keinen Unternehmen gewährt werden, gegen die die EU Sanktionen verhängt hat, so unter anderem

- a) keinen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die in den Rechtsakten, mit denen diese Sanktionen verhängt werden, ausdrücklich genannt sind,
- b) keinen Unternehmen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle von Personen, Organisationen oder Einrichtungen stehen, gegen die die EU Sanktionen verhängt hat, und
- c) keinen Unternehmen, die in Wirtschaftszweigen tätig sind, gegen die die EU Sanktionen verhängt hat, soweit die Beihilfen die Ziele der betreffenden Sanktionen untergraben würden.“

Vor diesem Hintergrund stellen sich mit Blick auf eine Gewährung von Beihilfen an eine Gesellschaft, an der ein sanktioniertes Unternehmen mehrheitlich beteiligt ist, beihilferechtliche Fragen.



Seite 3 von 3

Zu den Details des laufenden Verfahrens über die Beihilfe zur Finanzierung der Ertüchtigung der Ölpipeline Rostock-Schwedt können keine Auskünfte gegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Philipp Nimmermann